Ergänzende Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV) des Wasserversorgungsunternehmens (WVU) Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH

gültig ab 01. April 2020

1 Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

1.1 Der Vertrag kommt i.d.R. durch Unterschrift des Kunden im Anmeldeverfahren beim WVU zustande.

1.2 Kommt der Vertrag durch Wasserentnahme aus dem Verteilnetz zu Stande, gelten die Bedingungen nach §2 (2) der AVBWasserV

1.3 Vertragspartner des WVU ist der Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte des mit Wasser zu versorgenden Grundstücks. In besonderen Fällen kann der Vertrag auch mit anderen Nutzungsberechtigten geschlossen werden.

1.4 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem WVU abzuschließen und personelle Änderungen, die eine Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WVU unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WVU auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandeigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2 Baukostenzuschuss (BKZ) (§ 9 AVBWasserV)

2.1 Der Anschlussnehmer zahlt dem WVU bei Anschluss seines Gebäudes an das Wasserverteilungsnetz des WVU bzw. bei wesentlicher Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (BKZ).

2.2 Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Wasserverteilungsanlagen und Wasserzuführungsleitungen

Der Versorgungsbereich richtet sich nach dem versorgungsgerechten Ausbaukonzept für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

2.3 Von den Kosten gemäß 2.2 zweiter Absatz werden gegebenenfalls vorweg diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf etwaige Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen (§9 (4) AVBWasserV) vorgesehen sind. Die verbleibenden Kosten werden nach dem Verhältnis der Straßenfrontlängen auf die Grundstücke verteilt, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

2.4 Als angemessener BKZ zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

2.5 Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu zahlende BKZ nach Maßgabe der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks wie folgt:

$$BKZ = 0{,}7 \times K \times \frac{P_{Sf}}{\sum P_{Sf}}$$

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in Euro)

K: Umlegbare Kosten der Erschließungsanlagen gem. 1.2

P_{Sf}: Die Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks, wobei für jeden Anschluss mindestens 15 Meter Straßenfrontlänge der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt werden. Hat das an die Wasserversorgung anzuschließende Grundstück, Gebäude mit mehr als 2 Wohnungseinheiten, so werden für die 3. und alle weiteren Wohneinheiten zusätzlich je 3 m Straßenfrontlänge angesetzt.

$\sum P_{Sf}$: Die Summe der Straßenfrontlänge (P_{Sf}) aller der Versorgung mit Wasser dienenden Hausanschlüsse bzw. Grundstücke, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

2.6 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Die Höhe des Weiteren BKZ bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 2.2 und 2.3.

2.7 Gewerbebetriebe in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Wasserbedarf (je Kunde) über den eines Haushalts nicht wesentlich hinausgeht, werden dabei bezüglich der BKZ-Ermittlung als je eine Wohnungseinheit in dem betreffenden Gebäude angesetzt. Im Übrigen gilt eine anteilige Geschossfläche von jeweils 100 m² bei Gewerbebetrieben als eine Wohnungseinheit. Bei sehr wasserintensiven Einrichtungen bleibt eine, den Verbrauchsverhältnissen angemessene Aufteilungsmethode vorbehalten.

2.8 Hat ein Grundstück (z.B. Eckgrundstück) mehrere Straßenfronten die mit Versorgungsleitungen versehen sind, so gilt als zu berechnende Straßenfrontlänge nach Ziffer 1.3, die größte Straßenfrontlänge, unabhängig davon, auf welcher Seite das Grundstück angeschlossen wird.

2.9 Beim Anschluss eines Grundstücks, das nicht oder nur unwesentlich an einer im Bebauungsplan festgelegten Straße liegt, werden mindestens15 Meter Straßenfrontlänge der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt.

2.10 Beim Anschluss eines unbebauten Grundstückes (z. B. Gartengrundstück) ist unabhängig von seiner Lage in allen Fällen ein BKZ in Höhe der Hälfte des Grundbetrages vor der Inbetriebnahme des Anschlusses zu entrichten. Dies gilt auch, wenn unbebaute Grundstücke über eine Wasserbezugsgemeinschaft angeschlossen werden.

2.11 Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein BKZ nach vorstehender Regelung entrichtet worden ist bebaut, so ist ein weiterer BKZ gemäß Ziffer 2.3 zu zahlen, wobei der bereits entrichtete BKZ in Abzug gebracht wird.

3 Bedarfsdeckung

3.1 Das WVU kann in außergewöhnlichen Situationen, z. B. bei der Notwendigkeit der Verlängerung, Änderung oder Verstärkung des Verteilnetzes, gemäß § 2 (2) der Wassersatzung der Stadt Pirmasens verfahren. § 2 (2) der Wassersatzung lautet: *„Erfordert die Herstellung des Anschlusses oder die Wasserlieferung außergewöhnliche Aufwendungen, kann die Stadt Pirmasens die Herstellung des Anschlusses ablehnen, es sei denn, der Anschlussberechtigte übernimmt die das gewöhnliche Maß übersteigenden Mehrkosten."*

3.2 Im Falle der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit, kann das WVU die Versorgung ablehnen.

4 Hausanschluss und Hausanschlusskosten (§ 10 AVBWasserV)

4.1 Herstellung und Veränderung des Hausanschlusses sind vom Kunden unter Verwendung der vom WVU zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen. Eine wesentliche Erhöhung des Wasserbezugs am Hausanschluss ist vom Kunden dem WVU unaufgefordert mitzuteilen.

4.2 Das WVU kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Kunden und des WVU sind angemessen zu berücksichtigen.

4.3 Der Kunde erstattet dem WVU die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle der Hauptversorgungsleitung und endend mit der Hauptabsperrvorrichtung, gemäß Preisblatt des WVU (Anlage 1).

4.4 Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension, Länge und/oder Lage von durchschnittlich vergleichbaren Hausanschlüssen abweichen, z.B. Anschlusslängen > 20 m, werden die Herstellungskosten individuell ermittelt und nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

4.5 Der Kunde erstattet dem WVU weiterhin die Kosten für Änderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden. Wird dieser Vertrag gekündigt und/oder der Hausanschluss vom Netz getrennt, trägt der Kunde die Kosten für die Trennung des Hausanschlusses vom Netz.

4.6 Hausanschlusseinrichtungen bei nicht ständig bewohnten Objekten (z. B. Ferienhäuser, Kleingartenanlagen) werden grundsätzlich außerhalb von Gebäuden errichtet.

5 Provisorische Anschlüsse - (Bauwasser und sonstige vorübergehende Zwecke nach § 22 Abs. 3 AVBWasserV)

5.1 Montage und Demontage von provisorischen Netzanschlüssen werden i.d.R. pauschal abgerechnet. Antragsteller erhalten hierfür ein Kostenangebot.

5.2 Provisorische Anschlüsse dürfen maximal für eine Dauer von 12 Monaten betrieben werden. Eine Verlängerung bedarf der Zustimmung des WVU.

6 Angebot, Annahme und Fälligkeit

6.1 Das WVU teilt dem Kunden den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten getrennt und aufgegliedert in einem Angebot mit.

6.2 Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

7 Vorauszahlungen für Hausanschlusskosten

7.1 Das WVU verlangt für die Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Das WVU nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Kunde innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist.

7.2 Werden von einem Kunden mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann das WVU angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

8 Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale

8.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des WVU werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Bei Zahlungsverzug kann das WVU, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) berechnen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

8.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für das WVU kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim WVU.

9 Umsatzsteuer

Sämtlichen Nettobeträgen wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (z. Zt. 7 %) hinzugerechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang, Sperrung) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

10 Preisanpassung

Das WVU kann die Kostensätze gemäß dem veröffentlichten Preisblatt der aktuellen Kostenentwicklung anpassen. Maßgebende Kostenfaktoren sind insbesondere die ermittelten Preise für Baudienstleistungen, Material sowie die Lohnkosten.

11 Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBWasserV)

11.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist von dem ausführenden, in einem Installateurverzeichnis eingetragenen Installationsunternehmen, unter Verwendung der vom WVU zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

11.2 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten voraus.

11.3 Für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch das WVU werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung gestellt.

11.4 Der Kunde zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der Kundenanlage ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage), wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Kunden verursachten Gründen nicht möglich ist. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

11.5 Der Kunde hat dem WVU eine beabsichtigte Stilllegung des Hausanschlusses unverzüglich mitzuteilen.

12 Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Kunde hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des WVU gemäß zu tragen, wenn der Kunde oder Hauseigentümer die Verlegung verlangt. Diese sind dem WVU nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

13 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§11 AVBWasserV)

13.1 Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs.1 Ziffer 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 20 m überschreitet.

13.2 Auf Wunsch des Kunden verlegt das WVU bei bebauten Grundstücken auch eine längere Anschlussleitung. Die Kosten für den Bau der Hausanschlussleitung ab 20 m Anschlusslänge, gehen in vollem Umfang zu Lasten des Kunden. Das WVU ist berechtigt nach seinem Ermessen einen Übergabeschacht zu verlangen. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für Bau, und Instandhaltung des Schachtbauwerks. Die von der Abzweigstelle des Verteilnetzes zum Schachtbauwerk führende Leitung inklusive der Absperrvorrichtung und der Messeinrichtung geht in Besitz und Unterhalt des WVU über.

14 Sonstige Bedingungen

Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, stellt das WVU auf Antrag des Kunden und mit Zustimmung des Mieters oder sonstigen Nutzungsberechtigten von Wohnungen und gewerblichen Räumen als besondere Dienstleistung gesonderte Messeinrichtungen zur Verfügung und rechnet den hierauf entfallenden Wasserverbrauch und den Messpreis sowie die Kanalbenutzungsgebühr der Stadt separat ab. Für diese Dienstleistung gelten die zusätzlichen Bedingungen des Antrages auf Einrichtung von besonderen Messeinrichtungen für Mieter von Wohnungen und gewerblichen Räumen in der jeweiligen Fassung.

15 Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Das WVU nimmt an keinen Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

16 Inkrafttreten

Die vorliegende Ausgabe der Ergänzenden Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV) tritt mit Wirkung zum 01. April 2020 in Kraft.

Anlagen:

1. Preisblatt
2. Datenschutzinformation